

## Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Im Baumgarten II“



Der Gemeinderat der Gemeinde Hergensweiler hat am 26. Februar 2026 in öffentlicher Sitzung den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Im Baumgarten II“ in der Fassung vom 09.02.2026 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 4.000 m<sup>2</sup>, mit den Flurstücken Nrn. 88/4, 88/16, 88/17 und 88/18 sowie Teilflächen der öffentlichen Verkehrsfläche Baumgarten, Flurstück Nr. 79/3. Der Planbereich ist im nachstehenden Kartenausschnitt (schwarz-gestrichelt umrandet) dargestellt.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Im Baumgarten II“ in der Fassung vom 09.02.2026 tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Im Baumgarten II“ mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarzell, Hauptstraße 28, 88138 Sigmarzell, Zimmer Nr. 2.3, zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem sind der in Kraft getretene Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <https://www.hergensweiler.de/aktuelle-bauleitplanung-hergensweiler> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich oder elektronisch beim Entscheidungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Hergensweiler, den 14.04.2026

Wolfgang Strohmaier  
Erster Bürgermeister

